

In der Hauptstadt oder den im Stadtgebiet und den Bezirken errichteten Hauptstellen abgeholt: vierteljährlich 4 5/6, bei zweimonatlicher Abholung 4 1/2, bei monatlicher Abholung 4 1/3.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochen tags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition: Johannisstraße 8.

Filialen:

Alfred Dehn, D. Meißner & Co., Unterwallstraße 3 (Postamt), Ernst Köhler, Rathhausstr. 14, part. und Königplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

die 6spaltige Zeile 25 A. Reclamen unter dem Rubricationsstrich (4spaltig) 75 A. vor den Familienanzeigen (6spaltig) 100 A.

Tabellarische und statistische Entwürfe (4spaltig) 100 A. — Gebühre für Kopierungen und Offensetnahmen 25 A. (incl. Porto).

Grüne Beilagen (gratis), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbefreiung 40 A., mit Postbefreiung 470 A.

Annahmefrist für Anzeigen: Abend-Ausgabe: Sonntags 10 Uhr. Morgen-Ausgabe: Sonntags 4 Uhr.

Die Expedition ist wochentags wachend geöffnet von früh 8 bis 12 Uhr.

Das kgl. Sächsische Oberverwaltungsgericht.

Nach dem vom letzten Landtage verabschiedeten Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wird mit dem 1. Januar nächsten Jahres in Sachsen ein Oberverwaltungsgericht ins Leben treten, wie er in Preußen bereits seit 25 Jahren besteht.

Das kgl. Sächsische Oberverwaltungsgericht nimmt seinen Sitz in Dresden. Es wird zunächst aus einem Präsidenten, einem Generalpräsidenten und 8 Räten bestehen, die auf Vorschlag des Gesamtministeriums vom König auf Lebenszeit ernannt und zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein müssen.

Die Verwaltungsgerichte sind zunächst als Verwaltungsgerichte erster Instanz errichtet zu werden. Die Zahl der Verwaltungsgerichte ist demnach am 1. October d. J. ab auf fünf (Dresden, Leipzig, Jandau, Bayreuth und Chemnitz) erhöht worden.

Die Kreisoberverwaltungsämter als Verwaltungsgerichte erster Instanz sind am 1. October d. J. ab auf fünf (Dresden, Leipzig, Jandau, Bayreuth und Chemnitz) erhöht worden.

Nach der bisher bestehenden Praxis und Praxis gehören bekanntlich über die, wo nicht eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme vorliegt, die Angelegenheiten der öffentlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf Gehalt und Pension auf den Rechtskreis der Verwaltungsgerichte zu verfallen, die von den Verwaltungsgerichten in der Form der Verwaltungsrechtspflege zu erledigen sind.

Die Verwaltungsgerichte sind zunächst als Verwaltungsgerichte erster Instanz errichtet zu werden. Die Zahl der Verwaltungsgerichte ist demnach am 1. October d. J. ab auf fünf (Dresden, Leipzig, Jandau, Bayreuth und Chemnitz) erhöht worden.

Nach der bisher bestehenden Praxis und Praxis gehören bekanntlich über die, wo nicht eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme vorliegt, die Angelegenheiten der öffentlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf Gehalt und Pension auf den Rechtskreis der Verwaltungsgerichte zu verfallen, die von den Verwaltungsgerichten in der Form der Verwaltungsrechtspflege zu erledigen sind.

Die Verwaltungsgerichte sind zunächst als Verwaltungsgerichte erster Instanz errichtet zu werden. Die Zahl der Verwaltungsgerichte ist demnach am 1. October d. J. ab auf fünf (Dresden, Leipzig, Jandau, Bayreuth und Chemnitz) erhöht worden.

Nach der bisher bestehenden Praxis und Praxis gehören bekanntlich über die, wo nicht eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme vorliegt, die Angelegenheiten der öffentlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf Gehalt und Pension auf den Rechtskreis der Verwaltungsgerichte zu verfallen, die von den Verwaltungsgerichten in der Form der Verwaltungsrechtspflege zu erledigen sind.

Die Verwaltungsgerichte sind zunächst als Verwaltungsgerichte erster Instanz errichtet zu werden. Die Zahl der Verwaltungsgerichte ist demnach am 1. October d. J. ab auf fünf (Dresden, Leipzig, Jandau, Bayreuth und Chemnitz) erhöht worden.

Nach der bisher bestehenden Praxis und Praxis gehören bekanntlich über die, wo nicht eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme vorliegt, die Angelegenheiten der öffentlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf Gehalt und Pension auf den Rechtskreis der Verwaltungsgerichte zu verfallen, die von den Verwaltungsgerichten in der Form der Verwaltungsrechtspflege zu erledigen sind.

Die Verwaltungsgerichte sind zunächst als Verwaltungsgerichte erster Instanz errichtet zu werden. Die Zahl der Verwaltungsgerichte ist demnach am 1. October d. J. ab auf fünf (Dresden, Leipzig, Jandau, Bayreuth und Chemnitz) erhöht worden.

Nach der bisher bestehenden Praxis und Praxis gehören bekanntlich über die, wo nicht eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme vorliegt, die Angelegenheiten der öffentlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf Gehalt und Pension auf den Rechtskreis der Verwaltungsgerichte zu verfallen, die von den Verwaltungsgerichten in der Form der Verwaltungsrechtspflege zu erledigen sind.

Sprache nicht auf Privatverhältnissen beruhen und bei ihnen mehrere Beteiligte sich gegenüberstellen.

Eine grundsätzliche Regelung der Zuständigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Wasserrechts muß dem diesen Gegenstand behandelnden besonderen Gesetzentwurf, der bereits in Angriff genommen ist, vorbehalten bleiben.

10) Ansprüche, die a. nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und b. nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1896 über die Unfall- und Krankenversicherung bei in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 zu entscheiden sind;

11) Ansprüche, die a. nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und b. nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1896 über die Unfall- und Krankenversicherung bei in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 zu entscheiden sind;

12) Ansprüche, die a. nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und b. nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1896 über die Unfall- und Krankenversicherung bei in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 zu entscheiden sind;

13) Ansprüche, die a. nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und b. nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1896 über die Unfall- und Krankenversicherung bei in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 zu entscheiden sind;

14) Ansprüche, die a. nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und b. nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1896 über die Unfall- und Krankenversicherung bei in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 zu entscheiden sind;

15) Ansprüche, die a. nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und b. nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1896 über die Unfall- und Krankenversicherung bei in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 zu entscheiden sind;

16) Ansprüche, die a. nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und b. nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1896 über die Unfall- und Krankenversicherung bei in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 zu entscheiden sind;

17) Ansprüche, die a. nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und b. nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1896 über die Unfall- und Krankenversicherung bei in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 zu entscheiden sind;

18) Ansprüche, die a. nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und b. nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1896 über die Unfall- und Krankenversicherung bei in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 zu entscheiden sind;

19) Ansprüche, die a. nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und b. nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1896 über die Unfall- und Krankenversicherung bei in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 zu entscheiden sind;

20) Ansprüche, die a. nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und b. nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1896 über die Unfall- und Krankenversicherung bei in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 zu entscheiden sind;

21) Ansprüche, die a. nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und b. nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1896 über die Unfall- und Krankenversicherung bei in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 zu entscheiden sind;

22) Ansprüche, die a. nach dem § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 und b. nach dem § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1896 über die Unfall- und Krankenversicherung bei in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verbunden mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 zu entscheiden sind;

Sun-jat-ten.

der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Der Organisator des Kaiserthums gegen die Mandchu-Dynastie, wie er genannt wird, ist, neben dem „Berl. Social-Anzeiger“ ein anderer, bereits vor einigen Jahren Mittelpunkt eines Vorgangs gewesen, der die gesamte Culturwelt beschäftigte und mit Unwillen gegen China erfüllte.

Chinesische Zukunft.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.

Der „Chinesische Abend“ schreibt in seiner Nummer vom 7. September: Die Ereignisse, deren Zeuge wir heute sind, sind in der Weltgeschichte unübertrefflich; sie erzeugen das Staunen und Erstaunen selbst derer, die seit Jahrhunderten mit ruhigen Blicken den Gang der Dinge hier im fernsten Osten verfolgt haben.